

Öffnungszeiten der Friedhöfe

15.03. bis 31.10. 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr
01.11. bis 14.03. 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Die Nebeneingänge der Stadtfriedhöfe werden jeweils eine Viertelstunde später geöffnet und eine Viertelstunde früher geschlossen. Grundsätzlich gilt, dass die Friedhöfe nach Eintritt der Dunkelheit nicht mehr betreten werden dürfen.

Auskunft und Beratung

Für Auskünfte und Beratung in allen Friedhofsangelegenheiten stehen Ihnen der Fachbereich Städtische Friedhöfe, Sachgebiet Verwaltung und Kundendienst in der Verwaltungszentrale auf dem Stadtfriedhof Seelhorst sowie in den Büros der Stadtfriedhöfe zur Verfügung.

Die Friedhofsbüros haben folgende Öffnungszeiten:

Mo – Fr 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Mo, Di, Do 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwochnachmittag nach Vereinbarung.

Die Friedhofsverwaltung bietet regelmäßig Führungen über die städtischen Friedhöfe zu unterschiedlichen Themen an und steht für Vorträge zur Verfügung.

Zu Ihrer Information hat die Friedhofsverwaltung eine große Zahl an Broschüren und Informationsschriften veröffentlicht, die wir für Sie kostenfrei in den Friedhofsbüros, bei Bestattern und Steinmetzen, in Altenheimen und Bürgerämtern bereit halten. Außerdem gibt die Friedhofsverwaltung der Stadt Hannover alle zwei Monate kostenfrei „Die Friedhofspforte“ heraus, eine Info-Broschüre, in der über Interessantes und Neues aus dem Bereich Städtische Friedhöfe berichtet wird.

Ein Teil unserer Informationen steht auch im Internet unter www.hannover.de zur Verfügung.

Wir sind für Sie da:

Friedhofsverwaltung der Landeshauptstadt Hannover

Verwaltungszentrale

Garkenburgstr. 43, 30519 Hannover
Tel. 0511 / 168 – 45442
Fax 0511 / 168 – 49085

Friedhof Stöcken (auch Vinnhorst und Ahlem)

Stöckener Str. 68, 30419 Hannover
Tel. 0511 / 168 – 47635
Fax 0511 / 168 – 47637

Friedhof Engesohde

Orli-Wald-Allee 2, 30173 Hannover
Tel. 0511 / 168 – 45674
Fax 0511 / 168 – 40432

Friedhof Seelhorst (auch Anderten und Kirchrode)

Garkenburgstr. 43, 30519 Hannover
Tel. 0511 / 168 – 49179
Fax 0511 / 168 – 49085

Friedhof Ricklingen (auch Badenstedt, Fössefeld, Lindener Berg, Limmer, Wettbergen)

Göttlinger Chaussee 246, 30459 Hannover
Tel. 0511 / 168 – 45614
Fax 0511 / 168 – 49643

Friedhof Lahe (auch Bothfeld, Misburg, Isernhagen NB-Süd)

Lahe Feld Str. 19, 30659 Hannover
Tel. 0511 / 168 – 48276
Fax 0511 / 168 - 48279

Besuchen Sie uns im Internet:

www.friedhoe-fe-hannover.de

www.friedhofsmuseum-hannover.de

Herausgeber: Landeshauptstadt Hannover - Der Oberbürgermeister
Fachbereich Umwelt und Stadtgrün - Bereich Städtische Friedhöfe –
Sachgebiet Verwaltung und Kundendienst, Garkenburgstr. 43, 30519
Hannover; Tel. 0511/168-454 42, Fax 0511/168-49085,
67.4@hannover-stadt.de; v.i.S.d.R. Karin van Schwartzberg;
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der
Friedhofsverwaltung



Informationen über Grabstätten – Merkblatt für Angehörige

Der Betrieb von Friedhöfen erfolgt durch die jeweiligen Träger im Rahmen ihrer grundrechtlich definierten Selbstaufgaben. Hieraus ergibt sich die Vielfalt in den Regelungen zu Ruhezeit, Nutzungsdauer oder Gestaltung der Grabstätten der verschiedenen Friedhofsträger. Mit diesem Merkblatt wollen wir Ihnen einen ersten Überblick über die wichtigsten Regelungen geben, die für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover von Bedeutung sind. Nähere Informationen erhalten Sie in der Friedhofsverwaltung.

Friedhofssatzungen

Das Geschehen auf den Friedhöfen ist durch Satzungen geregelt. Über alle Bestimmungen und rechtliche Grundlagen gibt die Friedhofssatzung Auskunft, über alle Gebühren die Gebührensatzung.

Grabarten

Für die Wahl der richtigen Grabart sind mehrere Entscheidungen zu treffen: Z.B. unterscheiden wir Erd- und Urnengrabstätten, individuell zu pflegende oder pflegearme Grabstätten, Grabstätten mit oder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften sowie Reihen- und Wahlgrabstätten. Ist die Beisetzung erfolgt, ist diese Entscheidung im allgemeinen irreversibel. Wurde z.B. ein Reihengrab erworben, kann hier keine weitere Beisetzung vorgenommen werden, auch nicht für Partner von Verstorbenen.

Ruhefrist und Nutzungszeit

Die Ruhefrist beträgt für Erd- und Urnenbestattungen gleichermaßen 20 Jahre. Bis zum vollendeten 5. Lebensjahr gilt eine Ruhefrist von 10 Jahren, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr von 15 Jahren.

Bei Reihengräbern entspricht die Überlassungszeit der Ruhefrist.

Die Nutzungszeit an einer Wahlgrabstätte beträgt im allgemeinen 20 Jahre. Mit jeder weiteren Beisetzung ist sie für alle Grabstellen so zu verlängern, dass eine Nutzungszeit von vollen 20 Jahren hergestellt ist.

Grabmal

Das Grabmal ist Ausdruck des Gedenkens und der Achtung der Lebenden gegenüber den Toten. Es sollte mit besonderer Sorgfalt ausgewählt werden. Nach den allgemeinen Gestaltungsprinzipien der Stadt soll das Grabmal aus einem natürlichen Material und aufrecht stehend gearbeitet sein. Jede Grabstätte ist mit bestimmten Grabmalvorschriften verbunden. Daher werden Sie bei der Wahl der Grabstätte (bei Reihengräbern zunächst durch das Bestattungsunternehmen, bei Wahlgräbern durch die Friedhofsverwaltung) über die Gestaltungsvorschriften informiert. Bestehen bestimmte Vorstellungen zur Grabmalgestaltung, ist dies also schon beim Erwerb der Grabstätte zu berücksichtigen.

Innerhalb der Gestaltungsvorschriften bestehen viele Möglichkeiten einer individuellen Gestaltung. Das bezieht sich auf die Größe, die Wahl des Materials, seine Bearbeitung und Beschriftung. Jede Gleichförmigkeit unter Grabmalen sollte vermieden werden.

Bestehen für die Grabstätte zusätzliche Gestaltungsvorschriften, ist die Gestaltungsfreiheit eingeengt. Z.B. sind dann ganzflächig polierte Grabmale oder Breitsteine nicht erlaubt. In historischen Abteilungen

können Größe und Bearbeitung der Grabmale strenger geregelt sein.

Die Bildhauer- und Steinmetzbetriebe beraten in allen Grabmalfragen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung informieren allgemein über die Gestaltungsmöglichkeiten.

Die Errichtung und Veränderung eines Grabmals ist genehmigungspflichtig. In der Regel stellen die Steinmetzbetriebe die erforderlichen Anträge. Stehende Grabmale benötigen ein Betonfundament. Das Fundamentieren, Aufstellen und Befestigen von Grabmalen darf nur von zugelassenen Steinmetzbetrieben vorgenommen werden.

Die Verfügungsberechtigten / Angehörigen sind für die Standsicherheit verantwortlich. Sie haften für Schäden, die durch schadhafte Grabmale entstehen. Darüber hinaus kontrolliert die Stadt regelmäßig den ordnungsgemäßen Zustand der Grabmale.

Grabbeet

Mit der Wahl der Grabstätte sind auch die Rahmenbedingungen für die gärtnerische Gestaltung des Grabbeetes verbunden. Schon aus Pietätsgründen können ungepflegte Gräber nicht toleriert werden. Die Friedhofsverwaltung berät über die Vorschriften zur gärtnerischen Gestaltung und hält eine Liste mit geeigneten Pflanzen für Sie bereit. Gehölze, die in ausgewachsenem Zustand die üblichen Grabmalgrößen überschreiten, dürfen nicht gepflanzt werden bzw. sind regelmäßig einzukürzen.

Kunststoffe und sonstige schwer verrottbare Materialien dürfen weder in Kränzen, Grabschmuck oder Grabeinfassungen verwendet werden. Davon ausgenommen sind aber z.B. Steckvasen. Die Verwendung von Herbiziden und reinem Torf ist nicht gestattet.

Verwelkter Trauerschmuck wird nach Aufforderung von der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Herrich-

tung und Grabpflege kann durch eine zugelassene Friedhofsgärtnerei oder auf einigen Friedhöfen auch durch die Stadt durchgeführt werden. Es können Einzel- und / oder Jahresaufträge erteilt werden, ebenso Dauergrabpflege- bzw. Kapitalpflegeverträge für die Nutzungszeit der Grabstätte. Bis das Grab gärtnerisch hergerichtet werden kann, ist auch die Anlage eines provisorischen Sandbeetes möglich.

Bodensenkungen sind – als Folge von Beisetzungen – auf dem Friedhof unvermeidlich. Soweit Grabstätten (= Brutto-Grabfläche) hiervon betroffen sind, müssen die Angehörigen für die Instandsetzung sorgen.

Zur Erleichterung der Beförderung von Pflanzmaterial und Erden stehen in der Verwaltung der Stadtfriedhöfe gegen Pfand Transportkarren zur Verfügung.

Verhalten auf dem Friedhof

Die Friedhöfe haben eine besondere Bedeutung als Ort der Trauer, der Besinnung und der Ruhe. Um den Bedürfnissen der Besucher gerecht zu werden, gelten auf Friedhöfen besondere Verhaltensregeln. So sind z.B. die Rasenflächen außerhalb der Wege nur dann zu betreten, wenn ein Grab aufgesucht wird. In der Nähe eines Trauerzuges oder einer Beisetzung sind störende Arbeiten zu unterbrechen. Passiert ein Trauerzug, ist in stiller Andacht abzuwarten, bis der Trauerzug vorbei gezogen ist.

Das Befahren der Friedhöfe mit Kraftwagen und Fahrrädern ist – abgesehen vom unvermeidlichen Werksverkehr – grundsätzlich nicht gestattet. Gehbehinderten kann nach Vorlage geeigneter Bescheinigungen das Befahren der Friedhöfe genehmigt werden.

Außerdem stehen auf den Stadtfriedhöfen während der Büroöffnungszeiten Rollstühle und Rollatoren bereit, die gegen Pfand ausgeliehen werden können.